



PROSTASIA
FOUNDATION

Prostasia Foundation
18 Bartol Street, #995
San Francisco, CA 94133

info@prost.asia
Ofc:+1 415 650 2557
Mbl:+1 510 480 8449
<https://prost.asia>

Christine Lambrecht
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat II A
z.Hd. Frau Ministerialrätin Susanne Bunke
711015 Berlin
DEUTSCHLAND

Per Mail: bunke-su@bmjv.bund.de

16. November 2020

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das
Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

Sehr geehrter Frau Ministerin Lambrecht,

ich schreibe im Namen der Prostasia Foundation, einer internationalen Kinderschutzorganisation, deren Ziel die Verhinderung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Anwendung eines evidenzbasierten Ansatzes ist.

Ich wende mich an Sie im Zusammenhang mit dem im oben erwähnten Gesetz vorgeschlagenen § 184I, der den Besitz eines Sexspielzeugs, das als Nachbildung eines Kindes oder eines Teils des Körpers eines Kindes angesehen wird, unter Strafe stellen würde.

Das Gesetz ist, so hoffen wir, durch den Wunsch motiviert, echte Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen, was wir als Kinderschutzorganisation nachdrücklich unterstützen. Aber als eine Organisation, die darauf besteht, dass die Maßnahmen, die wir zum Schutz von Kindern ergreifen, evidenzbasiert sein und die Menschenrechte respektieren sollten, sind wir darüber besorgt, dass die geplante Bestimmung keines der beiden Kriterien erfüllt.

Erstens stehen die Begründungen des Gesetzentwurfs - in denen behauptet wird, dass diese typischerweise als "Sex-Puppen" bezeichneten Gegenstände bei den Nutzern die Hemmschwelle zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder senken und damit zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder mittelbar beitragen" - im Widerspruch zu den weltweit führenden Forschern auf diesem Gebiet, mit denen wir

zusammenarbeiten und die uns versichern, dass es absolut keine direkten Beweise gibt, die diese Behauptungen untermauern.¹ Vielmehr untersuchen Wissenschaftler derzeit, ob das Gegenteil der Fall sein könnte: dass für Nutzer solcher Gegenstände, die mit einem abnormen sexuellen Interesse an Kindern leben, der Gegenstand ein wesentliches Hilfsmittel bei der Beherrschung dieses Zustands sein könnte, und verhindert, dass sie gegen ein echtes Kind agieren.

Aber selbst wenn man Gültigkeit in der Gesetzesbegründung getroffenen Annahmen voraussetzt, ist § 184I eine eindeutig verfassungswidrige Art und Weise, auf diese angenommenen Tatsachen einzugehen. Nach deutschem Recht besteht ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das es der Regierung verbietet, sich in das private Sexualleben einwilligender Erwachsener einzumischen, wenn kein zwingendes Interesse daran besteht, direkten Schaden von Dritten abzuwenden.² Sexspielzeug wird im privaten Bereich als Masturbationshilfe benutzt, und Dritten wird durch seinen Gebrauch kein direkter Schaden zugefügt. Es ist ziemlich schockierend und beispiellos, sich auf den Standpunkt zu stellen, dass die Regierung die Macht haben soll, die Art und Weise zu regulieren, in der eine Person privat masturbiert.

Darüber hinaus ist § 184I so wie das Gesetz entworfen wurde, in einer so weiten und vagen Sprache abgefasst, dass es unweigerlich viele unschuldige Parteien außerhalb seines beabsichtigten Geltungsbereichs treffen würde. Solche "anatomisch korrekten" Gegenstände werden oft in kleineren Größen hergestellt, weil sie dadurch leichter und einfacher zu handhaben sind und nicht, weil sie Kindern ähneln sollen. Gleichwohl haben Käufer dieser Gegenstände, unabhängig von Größe oder Aussehen, Grund zu der Befürchtung, dass sie strafrechtlich verfolgt werden könnten, nur weil der fragliche Gegenstand nicht groß genug ist, weil seine Augen zu groß oder seine Brüste zu klein sind. Darüber hinaus haben viele Personen nicht die Absicht, den Gegenstand/die Gegenstände zur sexuellen Befriedigung zu verwenden.

Pädagogen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben derartige Gegenstände bereits eingesetzt, um zu verhindern, dass sich diese Kinder schlecht benehmen und ihren Betreuern oder Mitschülern schaden zufügen. Die Sonderpädagogin Melissa Delapp hat erklärt: "Ihnen Möglichkeiten zu bieten, ihre sexuellen Gefühle auszudrücken, ist potentiell von zentraler Bedeutung, um eine angemessene Grundlage dafür zu schaffen, wie Intimität aussieht".³ Ein Verbot dieser Vorrichtungen könnte die Betreuer von Kindern mit besonderen Bedürfnissen daran hindern, auf ihre einzigartigen Bedürfnisse einzugehen, und könnte die Menschen in ihrer Umgebung einem Risiko aussetzen.

Es ist unter der Würde der Bundesrepublik Deutschland, eine Gesetzgebung in Betracht zu ziehen, welche die Intim-Abmessungen von Sexspielzeug regelt. Ein viel besserer Ansatz ist es, dem Privatsektor die Möglichkeit zu geben, den Verkauf von kleineren Gegenständen dieser Art in Zusammenarbeit mit

¹ Hierzu gehören Dr. James Cantor (Direktor des Toronto Sexuality Centre), Dr. Michael Seto (Chefredakteur von Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment und Autor von Pedophilia and Sexual Offending Against Children), Dr. Craig Harper (Senior Lecturer am Institut für Psychologie der Nottingham Trent University) und Dr. Richard Siegel (Direktor des Modern Sex Therapy Institutes). Dr. Harper präsentierte gemeinsam mit uns auf der Jahreskonferenz 2019 der Association for the Treatment of Sexual Abusers zum Thema "Exploring and Understanding the Experiences of People Who Own Sex Dolls".

² Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG

³ Prostasia Foundation, "Special ed kids need sexual outlets to keep others safe: expert", 30 September 2019, verfügbar unter https://prostasia.org/media/?email_id=50

Kinderschutzexperten selbst zu regulieren. Als eine Organisation, die von solchen Experten beraten wird, hat die Prostasia-Stiftung mit dieser Industrie an einer Reihe von freiwilligen Richtlinien gearbeitet, um sicherzustellen, dass sie kein Sexspielzeug verkauft, das Kindern schadet, dass sie keinen Kindesmissbrauch fördert oder den sexuellen Missbrauchs von Kindern verharmlost.

§ 184I wirft eine sehr wichtige Frage auf, kann sie aber nicht überzeugend beantworten: führen diese Gegenstände direkt zur Schädigung von echten Kindern? Wir sind die einzige Kinderschutzorganisation, die aktiv Geld sammelt, um diese Frage wissenschaftlich zu beantworten, damit die nächste Generation von Gesetzen, die sich mit diesem Thema befassen, auf besserer Grundlage steht. In dieser Hinsicht ist § 184I bestenfalls verfrüht und kann aktiv schädliche Folgen haben, indem er die wissenschaftliche Forschung über den möglichen Nutzen in Fällen, in denen der Gegenstand zur sexuellen Befriedigung eingesetzt wird, behindert.

Aus den oben genannten Gründen fordern wir Sie dringend auf, § 184I aus dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu streichen. Sollten Sie weitere Informationen von Experten zum Thema Sexpuppen benötigen, werden wir Ihnen gerne dabei helfen einen Kontakt herzustellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit für dieses sensible und wichtige Thema.

Mit freundlichen Grüßen,



Jeremy Malcolm
Geschäftsführender Direktor, Prostasia-Stiftung